

Kontrollvertrag

Abgeschlossen zwischen der Kontrollstelle:

ABCERT GmbH
Industriezone 1/5
I-39011 Lana

in Person des gesetzlichen Vertreters
 Thomas Damm

im Folgenden
“ABCERT” oder “KONTROLLSTELLE“

Vorausgeschickt dass

ABCERT eine mit Ministerialdekret Nr. 3073 vom 28/02/2019 vom Ministerium für Agrar- Lebensmittel und Forstpolitik anerkannte Kontrollstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 ist;

der Unternehmer einen Antrag an ABCERT gestellt hat für den Erhalt der Zertifizierung über die ökologische/biologische Produktion gemäß der genannten EG Verordnung;

der Unternehmer die Normen, die den biologischen Landbau regeln, und die von ABCERT vorgeschriebenen Produktionsvorschriften kennt;

der Unternehmer in Kenntnis ist von den Nichtkonformitätsmaßnahmen, die verhängt werden können, falls Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung des Produktionsverfahrens und/oder bei der Einhaltung der Anforderungen und Vorschriften festgestellt werden sollten;

der Unternehmer ist in Kenntnis von der Verpflichtung des Kontrollorganismus, in Ausübung seiner Kontrolltätigkeit, dem Ministerium und den für die Kontrollen zuständigen Behörden die Ergebnisse der planmäßigen sowie außerplanmäßigen Kontrollen mitzuteilen sowie das Ministerium und die für die Kontrollen zuständigen Behörden ohne Verzug über Kontrollergebnisse zu benachrichtigen, die auf Verstöße oder Unregelmäßigkeiten hindeuten.

dies vorausgeschickt, wird zwischen den Parteien Folgendes vereinbart und festgelegt:

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Unternehmer beauftragt ABCERT, in Bezug auf die im Zertifizierungsantrag angegebenen Tätigkeiten, zur Kontrolle und Zertifizierung des eigenen Betriebes, im Sinne und gemäß dem Ablauf der Verordnung über die ökologische/biologische Produktion– Verordnung (EG) Nr. 2018/848.

1.2. Die Verordnung über die ökologische/biologische Produktion Verordnung (EG) Nr. 2018/848 sowie das GvD Nr. 20/2018, welche der Unternehmer erklärt zu kennen und vollumfänglich zu akzeptieren und sich verpflichtet sie in jedem Teil einzuhalten, bilden integrierenden und wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

2. Verfahren für die Aufnahme im Kontroll- und Zertifizierungssystem

2.1 Um dem Kontrollsystem beizutreten, muss der Unternehmer, welcher die von der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 vorgesehenen Mindestvoraussetzungen aufweist, um die Übereinstimmung der biologischen Produkte mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 zu gewährleisten, einen entsprechenden Antrag an ABCERT stellen und die Unterlagen, die genannt werden

12/2021, rev.09

ABCERT Kontrollvertrag

Unterschrift ABCERT _____

und dem Unternehmen:

Vor- & Zuname
Rechtssitz des Unternehmens:
St.Nr. und MwSt. Nr.

in Person des gesetzlichen Vertreters:

im Folgenden
“UNTERNEHMER” oder “BETRIEB“

im "Sistema di controllo" (Bedingungen für die Kontrolle) des technischen Dokuments DT 16 von ACCREDIA in der geltenden Fassung, auf die hier vollumfänglich verwiesen wird und welche unter der Internetseite www.accredia.it (documenti) abrufbar ist, hinzufügen.

2.2 Sobald die geforderten Unterlagen vollständig hinterlegt wurden, wird ABCERT die erste Inspektion vornehmen und die vom Unternehmer gemachte Erklärung, die Beschreibungen und die angewandten Maßnahmen überprüfen.

2.3 Dem Unternehmer ist es ohne dieses Zulassungsverfahren nicht erlaubt, Produkte als biologische oder in Umstellung auf die biologische Landwirtschaft befindliche Produkte auf den Markt zu bringen.

2.4 Falls der Unternehmer bereits von einer anderen Kontrollstelle in das Kontroll- und Zertifizierungssystem aufgenommen wurde, kann ABCERT keine Bescheinigungen zur Bestätigung der Einhaltung der Voraussetzungen der europäischen Richtlinie ausstellen, die den Unternehmer, dessen Tätigkeit und dessen Produkte betreffen, sofern keine von der vorherigen Kontrollstelle abgegebene Befreiungserklärung vorliegt.

2.5 Sollten etwaige Mängel oder die nicht erfolgte Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 oder des GvD Nr. 20/2018 festgestellt werden, wird ABCERT einen Bericht verfassen, welchen sich der Unternehmer verpflichtet gegenzeichnen und diesbezüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die festgestellten Nichteinhaltungen zu beheben.

2.6 Die Aufnahme in das Kontroll- und Zertifizierungssystem verpflichtet den Unternehmer dazu seine Struktur im Einklang mit den gesetzlichen Voraussetzungen und jenen des angewandten Zertifizierungsschemas, beizubehalten.

3. Verpflichtungen des Unternehmers

3.1. Der Unternehmer, welcher anerkennt der ausschließliche Verantwortliche für die Nichtkonformität der Produkte mit den geltenden Gesetzen und für die Mängel in den einzelnen Produktions- und/oder Vorbereitungsphasen zu sein, verpflichtet sich Folgendes einzuhalten und zu erfüllen:

- a) die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2018/848, insbesondere die Vorschriften der Ziele und Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion, der Produktionsvorschriften und der Kennzeichnung;
- b) die Bestimmungen des GvD Nr. 20/2018, insbesondere die Vorschriften von Art. 9 (Verpflichtungen des Unternehmers), welche integrierenden und unabdingbaren Bestandteil dieses Vertrages bilden;
- c) im Falle von Übertretungen oder Nichtkonformität, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 sowie der Artt. 5 und 11

Seite 1/4

_____ Unterschrift Unternehmer

des GvD Nr. 20/2018 geforderten Maßnahmen (Nicht-Beachtung und/oder Unregelmäßigkeiten und/oder Verstöße) zu akzeptieren;

- d) die Käufer von Erzeugnissen, welche sich als nicht konform erweisen sollten, schriftlich darüber zu informieren, um zu gewährleisten, dass die Hinweise auf die ökologische/biologische Produktion von allen Erzeugnissen der betroffenen Partie entfernt werden;
- e) die erforderlichen Kontrollen seitens ABCERT zu akzeptieren und zu unterstützen;
- f) den Beauftragten der Kontrollstelle und deren eventuellen Begleitern von Seiten der Behörden und/oder der Akkreditierungsstelle den Zugang zu gewähren, um die Inspektion aller Lagerstätten, Produktionsanlagen, Anbaustätten und der Betriebsbuchhaltung (Register, Rechnungen, Begleitscheine, Bescheinigungen, Berichte, usw.) zu ermöglichen. Im Fall einer kritischen Situation, bei Vorliegen von Anmerkungen oder schriftlichen Beschwerden, die auf Unzulänglichkeiten hinweisen, stimmt der Unternehmer eigenständigen Besuchen der Akkreditierungsstelle (sog. Marktüberwachungsbesuche) in seinem Unternehmen zu;
- g) der Kontrollstelle alle erforderlichen Informationen zu liefern und die Entnahme von Proben zu gewähren. Zu diesem Zweck können sämtliche Mitarbeiter des Unternehmens angehört werden;
- h) der ABCERT unverzüglich alle Änderungen in Bezug auf das Unternehmen mitzuteilen (z.B.: Gesellschaftsform, Struktur, usw.);
- i) der ABCERT eventuelle Beschwerden Dritter, die Qualität der biologischen Produkte hinsichtlich der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 sowie des GvD Nr. 20/2018 betreffend, rechtzeitig mitzuteilen;
- j) sämtliche sich in eigenem Besitz befindlichen Unterlagen hinsichtlich der Tätigkeit der ökologischen/biologischen Produktion gewissenhaft für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren aufzubewahren;
- k) jegliche Nutzung des ABCERT – Logos, auch zu Werbezwecken, der ABCERT GmbH schriftlich im Vorhinein mitzuteilen;
- l) der ABCERT innerhalb von dreißig Tagen nach Kenntnis, die eventuellen Abweichungen, die vom Unternehmer selbst bei der Abwicklung der eigenen Tätigkeit festgestellt werden sollten, mitzuteilen.

3.2 Der Unternehmer benennt als für die Zwecke des vorliegenden Kontrollvertrages verantwortliche Personen (Vor- & Zuname):

Der Unternehmer bevollmächtigt die benannten verantwortlichen Personen dazu, im Rahmen des Kontrollverfahrens gegenüber ABCERT alle nötigen, auch rechtsgeschäftlichen, Erklärungen abzugeben und Erklärungen und Schreiben von ABCERT entgegenzunehmen.

Der Unternehmer kann jederzeit schriftlich andere und weitere verantwortliche Personen oder sonstige Bevollmächtigte benennen und die erteilte Vollmacht widerrufen oder einschränken. Bis zum schriftlichen Widerruf/Einschränkung hat er die erteilte Vollmacht gegen sich gelten zu lassen.

4. Pflichten seitens ABCERT

4.1 ABCERT verpflichtet sich:

- die Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit mit der für die Durchführung der Tätigkeit, für die ABCERT zuständig ist, erforderlichen Sachkenntnis und Sorgfalt auszuführen, und jedenfalls unter Einhaltung der für die Kontrollstellen vorgesehenen Vorschriften gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 sowie des GvD Nr. 20/2018.

5. Ablauf des Kontrollverfahrens

12/2021 Rev. 09

ABCERT Kontrollvertrag

Seite 2/4

Unterschrift ABCERT _____

Unterschrift Unternehmer _____

5.1 Um die Konformität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie Lebens- oder Futtermittel mit den europäischen und nationalen Bestimmungen zu gewährleisten, wird ABCERT zur Überprüfung des gesamten Herstellungsprozesses ein Kontroll- und Inspektionssystem in Betrieb setzen, mit Bezug auf die Art der zu kontrollierenden Tätigkeit und wie von der Verordnung (EG) 2018/848 in der jeweils gültigen Fassung und vom GvD Nr. 20/2018 bestimmt.

5.2 Die Inspektionen des Herstellungsprozesses unterscheiden sich in:

- a) erste Inspektion oder Anfangsphase: vom Inspektor der ABCERT durchgeführte Überprüfung, um die Eignung des Unternehmers für das Kontrollsystem der EG über die ökologische/biologische Landwirtschaft (Aufnahme des Unternehmers in das Kontrollsystem) festzustellen;
- b) Kontrollinspektion oder Folgeinspektion: vom Inspektor der ABCERT durchgeführte Überprüfung in der Phase nach der Anerkennung der Eignung des Unternehmers für das Kontrollsystem der EG über die ökologische/biologische Landwirtschaft (der Unternehmer ist bereits im Kontrollsystem aufgenommen);
- c) Zusatzinspektionen oder gezielte Inspektionen: in Fällen in denen eine Nichtkonformität mit den europäischen und nationalen Bestimmungen vermutet wird, die dazu dienen den spezifischen Risiken zur korrekten Anwendung der ökologischen/biologischen Herstellung vorzubeugen; gezielt und der spezifischen Absicht angemessen; sowie in Fällen, in denen eine Überprüfung der Wirksamkeit der Korrekturmaßnahme sich als notwendig erweist.

5.3 ABCERT wird mindestens ein Mal im Jahr eine komplette Kontrolle der Produktion, der Betriebseinheiten oder der anderen Örtlichkeiten durchführen.

5.4 ABCERT wird außerdem weitere Besichtigungen durchführen, die dazu dienen sollen die Einhaltung der Konformität der biologischen Produkte mit der Verordnung (EG) 2018/848 in der jeweils gültigen Fassung, zu überprüfen.

5.5 Bei der Planung der Überprüfungen und der Probenahmen, wird ABCERT diese je nach Risikoklasse anberaumen, wie bestimmt im Technischen Dokument DT 16 von ACCREDIA in der geltenden Fassung (siehe www.accredia.it), auf die hier vollumfänglich verwiesen wird.

5.6 Die besagten Kontrollen können folgendermaßen durchgeführt werden:

- a) Angemeldete Inspektionen: der Unternehmer wird zuvor benachrichtigt, indem der Termin und die Art der Prüfung festgelegt werden, die eine dem Zweck angemessene Art der Kontrolle gewährleisten;
- b) Unangemeldete Inspektionen: stichprobenartig durchgeführte Inspektionen und auf jene Unternehmer abgerichtet, deren Risiko für eine Feststellung von einer Nichtkonformität höher ist.

6. Nichtkonformität und Maßnahmen

6.1 Unter Nichtkonformität gemäß dem GvD Nr. 20/2018 und MD Nr. 15962/2013 versteht man jegliche Nichteinhaltung der Bestimmungen der europäischen, nationalen und regionalen Gesetzgebung zum biologischen Landbau. Die Nichtkonformität ergibt sich durch das Verhalten und/oder Nachlässigkeit des biologischen Unternehmers oder durch Ereignisse, die demselben nicht unmittelbar zurechenbar sind.

6.2 Die Nichtkonformität eines Unternehmens, das dem ABCERT Kontrollsystem beigetreten ist bzw. die Nichteinhaltung der von den Bestimmungen zum biologischen Landbau vorgesehenen Voraussetzungen, kann gemäß dem GvD Nr. 20/2018 als Nicht-Beachtung, Unregelmäßigkeit oder Verstoß eingestuft werden.

6.3 Im Rahmen der drei Kategorien von Nichtkonformität (Nicht-Beachtung, Unregelmäßigkeiten und Verstöße) werden gemäß dem GvD Nr. 20/2018 folgende Maßnahmen angewandt: Abmahnung, Entfernen von Hinweisen auf die biologische Landwirtschaft, Aussetzung der Zertifizierung und Ausschluss des Unternehmers. Die Maßnahmen werden direkt von ABCERT erlassen.

Nicht-Beachtung:

Eine Nicht-Beachtung sind geringfügige Nichteinhaltungen, ohne Wirkungen über einen längeren Zeitraum, welche somit nicht die Konformität des Herstellungsprozesses, des Eigenkontrollsystems über den Herstellungsvorgang und über die Führung der Betriebsunterlagen beeinträchtigen und keinen Einfluss auf die Gesellschaftsform des Unternehmers, die Konformität der Produkte oder die Vertrauenswürdigkeit des Unternehmers haben.

Bei Feststellung einer oder mehrerer Nicht-Beachtungen erfolgt von Seiten der Kontrollstelle, der der Unternehmer unterliegt, eine schriftliche Aufforderung die festgestellte Nicht-Beachtung innerhalb eines klar festgelegten Zeitraums zu beheben und angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit sich dieser Zustand nicht wiederholt. Bei Nichteinhaltung der vorhergenannten Aufforderung, erfolgt von Seiten der Kontrollstelle eine letzte schriftliche Aufforderung, in der eine Erfüllungsfrist gesetzt wird, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass bei deren Nichteinhaltung die Entfernung des Hinweises auf die biologische Landwirtschaft erfolgt.

Unregelmäßigkeit:

Unregelmäßigkeiten sind Nichteinhaltungen, die die Qualifizierung des Produktes nicht jedoch die Konformität des Herstellungsprozesses, des Eigenkontrollsystems über den Herstellungsvorgang und über die Führung der Betriebsunterlagen beeinträchtigen und sich dadurch kennzeichnen, dass sie nicht über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgen und keine wesentlichen Änderungen der Gesellschaftsform des Unternehmens mit sich bringen.

Bei Feststellung einer oder mehrerer Unregelmäßigkeiten, erfolgt von Seiten der Kontrollstelle, der der Unternehmer unterliegt, nach vorheriger Abmahnung im Falle von heilbaren Unregelmäßigkeiten, die Entfernung des Hinweises auf die biologische Landwirtschaft, im Verhältnis zur Bedeutung des verletzten Erfordernisses sowie zur Art und den besonderen Umständen der unregelmäßigen Tätigkeit. Die Entfernung des Hinweises bewirkt für den Unternehmer das Verbot, auf Etiketten und der Werbung der betroffenen Partien oder der gesamten betroffenen Produktion die Kennzeichnung zum biologischen Landbau anzuführen.

Verstöße:

Verstöße sind wesentliche Nichteinhaltungen, die die Konformität des Herstellungsprozesses, das Eigenkontrollsystems über die Herstellungsmethode, die Führung der Betriebsunterlagen und die gegenüber der Kontrollstelle eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen beeinträchtigen und sich dadurch kennzeichnen, dass sie über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgen und wesentlichen Änderungen der Gesellschaftsform des Unternehmens, der Konformität der Produkte oder der Vertrauenswürdigkeit des Unternehmers mit sich bringen.

Bei Feststellung eines oder mehrerer Verstöße, erfolgt von Seiten der Kontrollstelle, der der Unternehmer unterliegt, die Aussetzung der Zertifizierung für eine oder mehrere Tätigkeiten oder der Ausschluss des Unternehmens aus dem Kontrollsystem. Die Aussetzung bewirkt das Verbot für den Unternehmer, Produkte mit Kennzeichnung auf den biologischen Landbau zu vermarkten und falls zutreffend, auch die Entfernung des Hinweises auf die biologische Landwirtschaft betreffend der sich bereits auf dem Markt befindlichen Produkte, die Gegenstand der Nicht-Konformität sind, für einen mit den zuständigen Behörden zu vereinbarenden Zeitraum. Der Ausschluss besteht im Entzug des Konformitätszertifikats und der Streichung aus dem Verzeichnis der biologischen Unternehmen und bewirkt, falls zutreffend, auch die Entfernung des Hinweises auf die biologische Landwirtschaft betreffend der sich bereits auf dem Markt befindlichen Produkte, die Gegenstand der Nicht-Konformität sind.

6.4 Die von ABCERT angewandten Maßnahmen, in Folge einer festgestellten und noch behängenden Nichtkonformität, hindern den Unternehmer daran Kontrollstelle zu wechseln, zumal besagte Gründe die Ausstellung einer Befreiungserklärung von Seiten der ABCERT verhindern.

6.5 ABCERT hat keine Verantwortung für die Produktqualität und haftet nicht für verlorene Gewinne oder andere finanzielle Verluste.

7. Beschwerden und Reklamationen

7.1 Der Unternehmer kann gegen die von ABCERT verhängten Maßnahmen Beschwerde einreichen.

7.2 Die Beschwerde muss schriftlich an das eigens dafür innerhalb von ABCERT errichtete Kollegialorgan für Beschwerden/Reklamationen, das die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Entscheidung im Sinne des GvD Nr. 20/20189 gewährleistet, innerhalb der Ausschlussfrist von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Maßnahme eingereicht werden, wobei die Beschwerdegründe klar anzuführen sind und die Revidierung der Maßnahme gefordert werden muss sowie sämtliche Unterlagen, die eventuell die eigenen Begründungen stützen, beigelegt werden müssen.

7.3 Das Kollegialorgan entscheidet innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Beschwerde.

Es wird festgehalten, dass, sobald eine Maßnahme verhängt wurde, das Produkt bis zur Entscheidung des Kollegialorgans nicht mehr verteilt werden darf.

7.4 Ist der Unternehmer mit der Entscheidung der ABCERT über die Beschwerde nicht einverstanden, so vereinbaren die Parteien, dass die technische Feststellung bezüglich des Sachverhalts der vorgetragenen Beschwerde von einem vom Schiedsgericht der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen ernannten Sachverständigen, laut Artikel 15 der Schiedsordnung bestimmt wird, und für die Parteien bindende Wirkung hat. Die Schiedsordnung ist unter www.handelskammer.bz.it abrufbar.

7.5 Die Spesen gehen zu Lasten der unterliegenden Partei.

7.6 Der dem Kontrollsystem unterworfenen Unternehmer kann in Bezug auf sämtliche Aspekte und in jeder Phase der von ABCERT durchgeführten Tätigkeit, eine Reklamation an ABCERT, oder an die zuständigen Gremien oder an die Akkreditierungsstelle vorbringen.

8. Entgelt und Zahlungsbedingungen

8.1 Das an ABCERT zu entrichtende Entgelt für die vertragsgegenständliche Kontroll- und Zertifizierungsleistung, wird im Leistungsverzeichnis festgelegt, das sich auf die spezifischen für den Unternehmer angewandten wirtschaftlichen Bedingungen bezieht und diesem Vertrag im Anhang 1 beiliegt, welcher als integrierender und wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Vertrages zu betrachten ist.

8.2 Die Kontrollstelle behält sich vor jährlich und jedenfalls innerhalb 31. Oktober eines jeden Jahres, Änderungen an den im Preisverzeichnis angegebenen Preisen vorzunehmen. Bei nicht erfolgter Aktualisierung des Preisverzeichnisses, gilt dieses als automatisch erhöht im Ausmaß des jährlichen ISTAT Index für Familien von Arbeitern und Angestellten.

8.3 Das Entgelt für die Kontroll- und Zertifizierungsleistung muss vom Unternehmer innerhalb 30 Tagen nach Erhalt des jeweiligen Ergebnisses über die durchgeführte Kontrolle – unabhängig vom Ergebnis dieser Kontrolle auf das von ABCERT angegebene Konto per Banküberweisung zu bezahlen.

8.4 Das Entgelt muss an ABCERT auch entrichtet werden, falls aufgrund der festgestellten Nichtkonformitäten Sanktionen und Maßnahmen erlassen werden, die die Ausstellung und/oder Beibehaltung der Bescheinigungen und Zertifizierungen verhindern.

8.5 Bei Zahlungsverzug wird laut DM 15962/2013 die Maßnahme der Aussetzung der Zertifizierung für einen Zeitraum von max. 9 Monaten angewendet. Im Fall, dass der Unternehmer der Zahlung innerhalb von 9 Monaten nicht nachkommt wird die Maßnahme des Ausschlusses des Unternehmens aus dem Kontrollverfahren angewendet. Sobald der Unternehmer den Zahlungen nachkommt, verfällt die verhängte Maßnahme.

9. Dauer und Rücktritt

9.1 Die Dauer des vorliegenden Vertrages geht bis zum 31. Dezember des der Unterzeichnung darauffolgenden Jahres. Bei Fälligkeit des Vertrages verlängert sich dieser stillschweigend für ein (1) weiteres Jahr, wie für jede weitere darauffolgende Fälligkeit, außer eine Partei lässt der anderen Partei die Kündigung mittels Einschreiben mit Rückantwort oder zertifizierter E-Mail (PEC) mit einer Vorankündigung von mindestens 30 (dreißig) Tagen vor der Fälligkeit zukommen.

9.2 Der Unternehmer, der endgültig aus dem Kontrollsystem austreten möchte, kann seinen Rücktritt jederzeit mittels Einschreiben mit Rückantwort oder PEC mitteilen. In diesem Falle muss der Unternehmer die Beitragsquote bis zu seinem Verbleib im Kontrollsystem bezahlen.

9.3 Der Vertrag gilt ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Rücktrittserklärung des Unternehmers als gegenseitig beendet.

10. Rückgabe der Zertifizierung

10.1 Der dem ABCERT Kontrollsystem unterworfenen Unternehmer muss, für den Fall dass ihm die endgültige Strafmaßnahme des Ausschlusses aus dem Kontrollsystem verhängt wird oder für den Fall dass er beabsichtigt zu einer anderen Kontrollstelle zu wechseln bzw. er vom vorliegenden Vertrag zurücktreten möchte, sämtliche genehmigte Kennzeichnungen oder die ausgestellten Zertifizierungen, die sich noch im Unternehmen befinden und nicht verwendet wurden, an ABCERT zurückgeben. Andernfalls, muss der Unternehmer den sicheren Urkundenbeweis erbringen für die Zerstörung der Etiketten, Verpackungen oder alles andere, das Hinweise auf die ABCERT Zertifizierung trägt.

11. Verwendung der Marke

11.1 Der Unternehmer, der die ökologische/biologische Produktion anwendet und im ABCERT Kontrollsystem zugelassen ist, kann die Genehmigung

bei ABCERT zur Verwendung der Marke ABCERT beantragen, um die kontrollierten und zertifizierten Produkte zu kennzeichnen.

11.2 ABCERT übt die Kontrolle über die Eigentumsrechte zur Verwendung und Ausstellung der eigenen Marke auf den zertifizierten Produkten und auf den Konsumgütern aus. Im Falle einer nicht angebrachten Verwendung der Marke von Seiten des Unternehmers, behält sich ABCERT sämtliche Rechtsmittel vor.

12. Verschwiegenheitspflicht und Verarbeitung personenbezogener Daten

12.1 ABCERT verpflichtet sich die maximale Verschwiegenheit hinsichtlich der bei der Ausübung der Kontrolltätigkeit erhaltenen Daten und Informationen zu gewährleisten. Alle Beteiligten, sowie das gesamte Personal, die auf jede mögliche Art Zugang zu den Büroräumen von ABCERT haben können, sind zur Verschwiegenheit gehalten und verpflichten sich die Informationen, von denen sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, nicht zu verbreiten. Ausgenommen hiervon sind die Auskunftspflichten zu denen ABCERT aufgrund von gesetzlichen oder gerichtlichen Bestimmungen verpflichtet ist.

12.2 ABCERT hat dem Unternehmer das Informationsschreiben zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß GvD Nr. 196/2003 sowie der Verordnung (EU) 679/2013 (DSVGO) in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anhang 2) ausgehändigt.

13. Ausdrückliche Auflösungsklausel

13.1 Bei groben Nichterfüllungen, die eine, auch nur zeitweise, Fortführung des Vertragsverhältnisses nicht mehr ermöglichen, hat ABCERT das Recht den vorliegenden Vertrag unverzüglich und ohne Vorankündigung mittels schriftlicher Mitteilung aufzulösen, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz. Als solche gelten:

- Die nicht erfolgte Zahlung oder bei Zahlungsverzug von mindestens 30 Tagen, des vereinbarten jährlichen Tarifs.
- Verletzung der Verpflichtungen laut Art. 3 dieses Vertrages.

13.2 Die eventuelle Duldung der oben erwähnten Nichterfüllungen bringt für ABCERT nicht den Verzicht auf das Recht der Vertragsauflösung ipso iure mit sich.

Ort, Datum:

ABCERT GmbH:
(-gesetzlicher Vertreter-)

Unternehmer:
(-gesetzlicher Vertreter)

Laut und kraft Artt. 1341 und 1342 italienisches ZGB erklären die Parteien, folgende Artikel gelesen zu haben und ausdrücklich anzunehmen: 3 (Verpflichtungen des Unternehmers), 8 (Beschwerden und Reklamationen), 9 (Entgelt und Zahlungsbedingungen), 11 (Rückgabe der Zertifizierung), 12 (Verwendung der Marke), 14 (Ausdrückliche Auflösungsklausel), 16 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand).

Ort, Datum:

ABCERT GmbH:
(-gesetzlicher Vertreter-)

Unternehmer:
(-gesetzlicher Vertreter-)

Anlage 1: Leistungsverzeichnis
Anlage 2: Informationsschreiben zur Verarbeitung personenbezogener Daten
Anlage 3: Betriebsdatenerfassung

14. Domizilerwählung

14.1 Sämtliche Mitteilungen, die den vorliegenden Vertrag betreffen, müssen an die folgenden Adressen, an denen die Parteien jeweils erklären ihr ausschließliches Domizil zu erwählen, gesendet werden:

- ABCERT GmbH: Industriezone 1/5, I 39011 Lana
- Unternehmer: _____

14.2 Eventuelle Änderungen des erwählten Domizils, sind erst wirksam ab Erhalt von Seiten der Gegenpartei einer entsprechenden Mitteilung.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Der vorliegende Vertrag wird durch das italienische Recht geregelt.

15.2 Sämtliche aus dem vorliegenden Vertrag entstehenden Streitigkeiten werden dem Mediationsdienst des Schiedsgerichts der Handelskammer Bozen für einen Schlichtungsversuch gemäß Art. 2, Abs. 2 des GvD 28/2010 übermittelt.

15.3 Falls der Schlichtungsversuch scheitern sollte, wird für alle Streitigkeiten der ausschließliche zuständige Gerichtsstand Bozen sein.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Die Vorbemerkungen und die Anlagen bilden integrierenden und wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

16.2 Da sich die Kontrollstelle bei der Ausübung der eigenen Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit, strikt an die gesetzlichen Bestimmungen halten müssen, sowie an die Vorschriften, die regelmäßig von der italienischen Akkreditierungsstelle (ACCREDIA), erlassen/aktualisiert werden, vereinbaren die Parteien einvernehmlich, dass bei gesetzlichen Änderungen und/oder falls neue Vorschriften von Seiten der ACCREDIA oder seitens des MIPAAF erlassen werden, der Vertrag automatisch angepasst wird.

16.3 In diesem Fall verpflichtet sich ABCERT die erfolgten Änderungen, die Verbesserungsmaßnahmen und die Fristen innerhalb der diese durchgeführt werden müssen, allen Unternehmern mitzuteilen. Die nicht erfolgte Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen bringt den Entzug der Zertifizierung mit sich. Der Verzug bei der Ausführung der Verbesserungsmaßnahmen hat die Aussetzung der Zertifizierung zur Folge.